

Sitzung vom 6. Dezember 1995

3597. Anfrage (Altersbegrenzung der Ausbildungsförderung «Bildung plus» der ZKB)

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, und Kantonsrat Dr. Ueli Mägli, Zürich, haben am 30. Oktober 1995 folgende Anfrage eingereicht:

1. Warum besteht bei der Ausbildungsförderung «Bildung plus» ein Höchstalter von 30 Jahren?
2. Sind die verantwortlichen Organe der Zürcher Kantonalbank bereit, eine Heraufsetzung dieser Altersbegrenzung zu prüfen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, und Dr. Ueli Mägli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat die Anfrage in üblicher Weise zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank weitergeleitet. Nachdem der Regierungsrat aufgrund der gültigen rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftspolitik der Bank Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme. Mit Brief vom 22. November 1995 erstattet die Zürcher Kantonalbank zu den aufgeworfenen Fragen folgenden Bericht:

«1. Bildung plus ist eine Dienstleistung des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB). Der Marktauftritt dieses Leistungspaketes ist gesamtschweizerisch einheitlich. Jede Kantonalbank bietet aber diese Verbandsdienstleistung unter ihrem Namen und auf eigene Rechnung an. Dieses Produkt richtet sich besonders an junge Leute in der Aus- und Weiterbildung. Dies aus dem naheliegenden Grund, dass Bildungsmassnahmen schwerkemwichtig in dieser Lebensphase stattfinden. Darin fällt auch der entsprechende Finanzbedarf grösstenteils an. Die Praxis zeigt denn auch, dass sich der überaus grösste Teil der Nachfrager aus diesem Alterssegment rekrutiert.

Das Bildung plus-Paket sieht wie folgt aus:

- a) Bildung plus-Konto (attraktiver Vorzugszins für Guthaben und spesenfreie Kontoführung)
- b) Bildung plus-Zusatzdienstleistungen (Beitrag an Abonnement des öffentlichen Verkehrs, gratis Fotokopien)
- c) Bildung plus-Kredit (vorteilhafter Kredit zur Finanzierung der Ausbildung)

Für die ersten beiden Module wurde die Altersgrenze auf 30 Jahre gesetzt. Das Kreditmodul steht derzeit Studierenden im Alter von 20-35 Jahren offen. Somit besteht die Möglichkeit, bis zum Alter von 35 Jahren einen Bildung plus-Kredit zu beantragen. Bei einer maximalen Kreditdauer von 10 Jahren müsste der Kredit spätestens bis zum 45. Altersjahr zurückbezahlt sein. Beim Alter über 30 Jahren wird der Kredit auf einem $\frac{3}{4}$ normalen Privatkonto angewiesen, und die Zusatzdienstleistungen entfallen.

2. Wie aus der Antwort zu Frage 1 hervorgeht, hat sich bisher die gewählte Altersbegrenzung als richtig erwiesen. Sie rechtfertigt sich auch aus bankspezifischer Sicht. Regelmässig überprüfen wir das Bildung plus-Angebot, damit rasch auf neue Bedürfnisse reagiert werden kann. Zudem kommen Anfragen für Bildung plus von älteren Interessenten recht selten vor. In begründeten Fällen wurden und werden Ausnahmen bewilligt.

Mit dem Bildung plus-Angebot wollen wir aber primär jungen Leuten Unterstützung bieten, damit eine sinnvolle Aus- und Weiterbildung nicht an den Finanzen scheitert. In fortgeschrittenem Alter ist in der Regel das finanzielle Gerüst soweit aufgebaut, dass eine Weiterbildung/Umschulung aus eigener Kraft finanziert werden kann. Trifft dies nicht zu, so hat dies häufig andere Ursachen als finanzielle. Es ist leider auch festzustellen, dass bei älteren Studierenden häufiger Rückzahlungsprobleme auftauchen als bei jüngeren Kreditneh-

merinnen und Kreditnehmern. Die Gründe dazu sind vielfältig und sollen hier nicht aufgezählt werden.

Im übrigen werden wir, wie schon bisher, auch weiterhin in Einzelfällen die Altersbegrenzung bei Krediten flexibel handhaben, wenn dadurch eine Aus- und Weiterbildung mit entsprechenden Berufschancen ermöglicht wird und die Kreditgewährung verantwortbar ist.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi